

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 12. April 1985

Feier der heiligen Messe nach dem Missale Romanum 1962. — Liturgische Kommission. — Ökumenische Kommission. — Prüfung für das Pfarramt 1985. — Heimschule St. Landolin. — Ausbildung von spätberufenen Priesteramtskandidaten. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie zur Inkraftsetzung von Bestimmungen des BAT und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte. — Hinweise zur Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 56

**Feier der heiligen Messe nach dem Missale Romanum 1962**

## CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

Romae, die 3 octobris 1984  
Prot. Nr. 1650/84

E. mo Domino  
D. IOSEPHO Card. HÖFFNER  
Praesidi Coetus Episcoporum  
Germaniae

E. me Domine,

quattuor abhinc annos, iubente Summo Pontifice Ioanne Paulo II, universae Ecclesiae Episcopi invitati sunt ad relationem exhibendam:

- circa modum, quo sacerdotes et christifideles in suis dioecesibus Missale auctoritate Papae Pauli VI promulgatum recepissent, statutis Concilii Vaticani II rite obsequentes;
- circa difficultates in liturgica instauratione exsequenda evenientes;
- circa renisus forte superandos.

Exitus consultationis notus factus est omnibus Episcopis (cf. *Notitiae*, n. 185, decembri 1981). Eorum responsionibus attentis, fere in totum solutum visum est problema illorum sacerdotum atque christifidelium, qui ritui „Tridentino“ nuncupato inhaerentes manserant.

Cum autem problema idem perduret, ipse Summus Pontifex, coetibus istis obsecundare desiderans, Episcopis dioecesanis facultatem concedit utendi Indulto, quo sacerdotes et christifideles, qui in petitione proprio Episcopo exhibenda explicite indicabuntur, Missam celebrare valeant Missale Romanum adhibendo iuxta editionem typicam anni 1962, servatis autem normis, quae sequuntur:

- a) Sine ambiguitate etiam publice constet talem sacerdotem et tales fideles nullam partem habere cum iis qui legitimam vim doctrinalemque rectitudinem *Missalis Romani* anno 1970 a Paulo VI Romano Pontifice promulgati, in dubium vocant.
- b) Haec celebratio fiat tantummodo ad utilitatem illorum coetuum qui eam petunt; item in ecclesiis et oratoriis quae Episcopus dioecesanus deputaverit (non autem in templis paroecialibus, nisi Episcopus, in casibus extraordinariis id concesserit); iisque diebus atque conditionibus ab ipso Episcopo, sive per modum consuetudinibus, sive per actus, adprobatis.
- c) Huiusmodi celebratio secundum Missale anni 1962 fiat et quidem lingua latina.
- d) Nulla habeatur commixtio inter ritus et textus alterutrius Missalis.
- e) Unusquique Episcopus hanc Congregationem certiorrem faciet de concessionibus ab ipso datis atque, expleto anno ab hoc Indulto tributo, de exitu quem eius applicatio obtinuerit.

Concessio huiusmodi, sollicitudinis signum qua Pater communis omnes suos prosequitur filios, adhibenda erit sine ullo praeiudicio liturgicae instaurationis observandae in vita uniuscuiusque Communitatis ecclesialis.

Iuvat me vero hac uti opportunitate me E. tiae Tuae Rev. mae addictissimum in Domino profitendi.

+ Augustinus Mayer OSB  
Archiep. tit. Satrianensis  
*Pro-Praefectus*

+ Virgilio Noè  
Archiep. tit. Vercariensis  
*a secretis*

Es folgt der deutsche Text in einer Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz:

Kongregation für den Gottesdienst. Rom, 3. Okt. 1984  
Prot. Nr. 1650/84

Vor vier Jahren wurden auf besonderen Wunsch von Papst Johannes Paul II. die Bischöfe der ganzen Kirche aufgefordert, Bericht zu erstatten:

- über die Art und Weise, wie Priester und Gläubige in ihren Diözesen das von Papst Paul VI. promulgierte Missale in genauer Befolgung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils angenommen haben;
- über die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Liturgiereform;
- über eventuelle Widerstände, die es zu überwinden galt.

Das Ergebnis dieser Umfrage wurde an alle Bischöfe gesandt (vgl. Notitiae, Nr. 185, Dezember 1981). Aufgrund ihrer Antworten schien das Problem der Priester und Gläubigen, die dem sogenannten „tridentinischen Ritus“ verbunden geblieben waren, fast vollständig gelöst.

Da aber das Problem weiterbesteht, gibt der Heilige Vater in dem Wunsch, diesen Gruppen entgegenzukommen, den Diözesanbischöfen Vollmacht, von dem Indult Gebrauch zu machen, aufgrund dessen Priester und Gläubige, die in dem an den eigenen Bischof zu richtenden Gesuch genau anzugeben sind, die Messe nach dem Missale Romanum in seiner Ausgabe von 1962 feiern dürfen, wobei jedoch die folgenden Bestimmungen beachtet werden müssen:

- a) Es muß eindeutig und öffentlich feststehen, daß der jeweilige Priester und die jeweiligen Gläubigen in keiner Weise die Position derjenigen teilen, die die Legitimität und Rechtgläubigkeit des Missale Romanum in Zweifel ziehen, das Papst Paul VI. 1970 promulgiert hat.
- b) Die Feier soll ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen; in Kirchen und Oratorien, die der Bischof bestimmt (nicht jedoch in Pfarrkirchen, es sei denn, daß der Bischof dies in außerordentlichen Fällen eigens erlaubt); an den Tagen und unter den Bedingungen, die vom Bischof nach Art einer Gewohnheit oder durch einen eigenen Akt approbiert sind.
- c) Diese Feiern müssen nach dem Missale von 1962 und in lateinischer Sprache gehalten werden.

d) Es soll keine Vermischung zwischen Riten und Texten der beiden Missale erfolgen.

e) Jeder Bischof soll diese Kongregation über die von ihm gegebenen Erlaubnisse informieren und nach Ablauf eines Jahres seit der Gewährung des Indults über das Ergebnis seiner Anwendung berichten.

Diese Erlaubnis, die kennzeichnend ist für die Sorge des gemeinsamen Vaters um alle seine Söhne, muß in einer Weise benutzt werden, die die Befolgung der Liturgiereform im Leben der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaften nicht beeinträchtigt.

Gern benutze ich die Gelegenheit, Ihnen meine Verbundenheit im Herrn zu bekunden.

Erzbischof Augustinus Mayer  
Pro-Präfekt

Erzbischof Virgilio Noè  
Sekretär

Nr. 57

Ord. 26. 3. 85

### Liturgische Kommission

Der Herr Erzbischof hat nach Ablauf der Berufungsdauer die Liturgische Kommission mit Wirkung vom 5. März 1985 für fünf Jahre neu berufen. Ihr gehören folgende Mitglieder an:

Prof. Dr. Helmut Büsse, Hexentalstr. 33, 7802 Merzhausen

Prälat Dr. Herbert Gabel, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Domkapellmeister Raimund Hug, Schusterstr. 9, 7800 Freiburg

Prälat Hermann Klein, Schützenallee 15, 7800 Freiburg

Rektor Bernhard Kraus, Lindenberg, 7811 St. Peter

Prof. Dr. Fritz Popp, Bahnhofstr. 46, 6904 Eppelheim

Domkapitular Hermann Ritter, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Msgr. Dr. Klaus Stadel, Klosterhof 2, 7811 St. Peter

Nr. 58

Ord. 26. 3. 85

### Ökumenische Kommission

Der Herr Erzbischof hat nach Ablauf der Berufungsdauer die Ökumenische Kommission mit Wirkung vom

30. Januar 1985 für fünf Jahre neu berufen. Ihr gehören folgende Mitglieder an:

Prälat Dr. Herbert Gabel, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Diözesanfamilienseelsorger Josef Kast, Okenstr. 15,  
7800 Freiburg

OSTR Monika Lipps, Eisenlohrstr. 7, 6900 Heidelberg

Prälat Dr. Dr. Norbert Ruf, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Pastoralreferentin Dr. Elisabeth Schieffer, Merianstr. 2,  
6900 Heidelberg

Pfarrer Gerhard Schmutz, Böcklinstr. 51,  
6800 Mannheim 25

Studiendirektor Gerhard Volkert, Elsa-Brandström-  
Str. 11, 7500 Karlsruhe 41

Nr. 59

Ord. 27. 3. 85

### Prüfung für das Pfarramt 1985

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (siehe Amtsblatt 1970 S. 72) geben wir für die Prüfung 1985 folgendes bekannt:

#### I. Zulassung

Zur Prüfung zugelassen werden Priester, die vor dem 1. November 1980 ordiniert sind. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

#### II. Zulassungsarbeit

Themen zur Auswahl:

1. Die Stundenliturgie in der pastoralen Praxis
2. Das Seelsorgegespräch in der Gemeinde als Grundvollzug seelsorglich-pastoralen Handelns

#### III. Mündliche Prüfung

##### *Dogmatik*

Thema:

Der christliche Glaube an Gott den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist in der heutigen Welt

##### *Moraltheologie*

Thema:

Umwelt und Mitwelt des Menschen

### *Kirchenrecht*

Spezialthema:

- a) Der Pfarrer und seine Mitarbeiter im pastoralen Dienst (cann. 515—552 CIC)
- b) Die Sakramente der Initiation (cann. 849—958 CIC)
- c) Kanonisches Eherecht (cann. 1055—1165 CIC)

Nähere Angaben für die schriftliche Arbeit und Literaturhinweise gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung umgehend zu.

### IV. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit von Dienstag, den 17. September 1985 (Anreise am Vormittag), bis Freitag, den 27. September 1985, im Exerzitenhaus Lindenberg, 7811 St. Peter, statt. Das Programm geht rechtzeitig zu.

### V. Termine

1. Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat bis spätestens 10. Juli 1985.
2. Vorbereitungskurs vom 17. September bis 27. September 1985, Exerzitenhaus Lindenberg.
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 1. Dezember 1985.
4. Mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht: voraussichtlich am 13. November 1985. Der endgültige Termin wird noch bekanntgegeben.

Nr. 60

Ord. 25. 3. 85

### Heimschule St. Landolin

Die Heimschule St. Landolin in Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1985/86 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: Klasse 5: Englisch, Klasse 7: Französisch oder Latein. In die fünfte Klasse werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.

## 2. Realschule

Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab Klasse 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklasse werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für die Realschule bestanden haben.

## 3. Realschule für jugendliche Spätaussiedler

Begabte Schüler aus Spätaussiedlerfamilien, die in ihrer Heimat eine entsprechende Schulart besucht haben oder bereits einen erfolgreichen Abschluß einer Förderschule nachweisen, können in zwei Jahren zur Realschulabschlußprüfung geführt werden. Nähere Informationen auf Wunsch.

## 4. Wirtschaftsgymnasium

Im Wirtschaftsgymnasium können Schüler mit Abschlußzeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Berufsfachschule und Schüler des Gymnasiums mit Versetzung in die Klasse 11 in drei Jahren die Hochschulreife erwerben.

## 5. Berufskolleg

Aufgenommen werden Schüler mit Abschlußzeugnis der Realschule oder Schüler, die eine zweijährige Berufsfachschule besucht haben sowie Schüler des Gymnasiums mit Versetzung in Klasse 11.

Ziel des Berufskollegs I ist die Ausbildung kaufmännischer Kräfte für Wirtschaft und Verwaltung. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt im Kaufmännischen Berufskolleg in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftliches Rechnungswesen, Organisationslehre mit Datenverarbeitung bzw. im Hauswirtschaftlich-Sozialpädagogischen Berufskolleg in den Fächern Wirtschaftslehre des Haushalts, Ernährungslehre, Haushalts- und Erziehungslehre.

Sämtliche staatliche Abschlußprüfungen können an unserer Schule abgelegt werden.

## Internat für katholische Jungen

In unserem Internat nehmen wir Schüler auf, deren Eltern

- an einer sinnvollen, außerschulischen Freizeitbetreuung, insbesondere im sportlichen und musischen Bereich, interessiert sind;
- für sie eine gute, ihrer Begabung angemessene Schulbildung erstreben, aber keine geeignete Schule am Heimatort haben;

- aus beruflichen oder persönlichen Gründen die schulische oder erzieherische Betreuung nicht übernehmen können;
- eine freie katholische Schule aus eigener Überzeugung und in Übereinstimmung mit ihrem Sohn wählen;
- bereit sind, eng mit uns zusammenzuarbeiten.

Text- und Bildprospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Wir bitten um Veröffentlichung im Gottesdienstanzeiger.

Anmeldungen können ab sofort gerichtet werden an:

Heimschule St. Landolin — z. Hd. Herrn Rektor Pfarrer Hauk —, Prälat-Schofer-Str. 1, 7637 Ettenheim, Telefon (078 22) 5053.

Nr. 61

Ord. 29. 3. 85

## Ausbildung von spätberufenen Priesteramtskandidaten

Wie im Amtsblatt 1985 S. 77 und 78 veröffentlicht, bietet das Seminar St. Pirmin in Sasbach Schülern der 7. oder 8. Klasse der Haupt- oder Realschule über den Weg des Aufbaugymnasiums und Spätberufenen über den Weg des Kollegs die Möglichkeit zur Erreichung des Abiturs als Voraussetzung für die Ausbildung für den kirchlichen Dienst, insbesondere den Priesterberuf.

Das Erzbistum Köln bietet ein Abendgymnasium an, das je nach Ausbildung in 6 bis 8 Semestern zum Abitur führt. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten drei Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung.

Informationen erteilt Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstraße 66, 4040 Neuß 1, Tel.: 02101/8706.

Nr 62

## Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie zur Inkraftsetzung von Bestimmungen des BAT und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

## Verordnung

erlassen:

### § 1

§ 11 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2 BAT“ die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT“ eingefügt.
2. Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:  
„Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 4 zu vermindern ist.“

### § 2

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO werden folgende Änderungen und Ergänzungen des BAT, die sich aus dem 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrags vom 21. August 1984 ergeben, für anwendbar erklärt:

1. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat“ ersetzt.
2. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „,wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt“ eingefügt.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.“
  - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält.“

4. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird der folgende Buchstabe h angefügt:

„h) dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.“

### § 3

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO wird folgende Änderung des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, veröffentlicht im Amtsblatt 1977 S. 206, in Kraft gesetzt:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT eintritt. Absatz 1 gilt nicht.“

2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 19. März 1985

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

## Hinweise zur Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg

Im Amtsblatt 1984 Seite 297 ff. wurde die neue Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht. Sie ist am 1. Oktober 1984 in Kraft getreten. Zur Anwendung dieser Ordnung werden folgende Hinweise gegeben:

### Geltungsbereich (§ 1):

Die Reisekostenordnung gilt für alle im Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiter, auch für die nebenberuflichen Mitarbeiter.

Durch Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung oder in der Bistums-KODA veranlaßte Reisen sind grundsätzlich keine Dienstreisen i. S. von § 1. Gemäß § 13 Abs. 11 der Mitarbeitervertretungsordnung und § 18 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung werden die Kosten für solche Reisen jedoch in entsprechender Anwendung der Reisekostenordnung ersetzt. Die Vorschriften der Reisekostenordnung sind daher auch für solche Fahrten anzuwenden.

### Genehmigung der Dienstreise (§ 2):

Jede Dienstreise muß vor ihrem Antritt vom zuständigen Vorgesetzten schriftlich angeordnet oder genehmigt sein, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung aus den im Text des § 2 genannten Gründen entfällt. Die schriftliche Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist auch deshalb unumgänglich, weil bei etwaigen Dienstunfällen die betreffenden Unfallversicherungsträger einen Nachweis über die Anordnung oder Genehmigung verlangen.

Wir weisen besonders nachdrücklich darauf hin, daß sich die Anordnung oder Genehmigung nicht nur darauf bezieht, daß die betreffende Reise überhaupt unternommen werden soll oder darf. Die Anordnung bzw. Genehmigung betrifft vielmehr auch die Dauer der Dienstreise sowie die Art und Weise, wie sie durchzuführen ist. Von der Genehmigung wird deshalb insbesondere auch das vom Mitarbeiter zu benutzende Verkehrsmittel erfaßt. Der zuständige Vorgesetzte hat diese Frage also bei der Erteilung der Anordnung oder Genehmigung ebenfalls zu prüfen. Wegen des in § 6 Abs. 1 der Reisekostenordnung genannten Vorrangs der öffentlichen Verkehrsmittel hat der Vorgesetzte daher auch darüber zu entscheiden, ob ein öffentliches Verkehrsmittel oder unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 bis 4 ein Kraftfahrzeug zu benutzen ist.

Für Dienstreisen sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (vgl. § 6 Abs. 1). Beträgt die einfache Entfernung der Dienstreise nicht mehr als 200 km, ist grundsätzlich die 2. Wagenklasse zu benutzen. Die Erstattung der Fahrtkosten für die 1. Klasse ist bei solchen Dienstreisen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall gilt generell für schwerbehinderte Mitarbeiter. Als weiterer Ausnahmefall kann in Betracht kommen, daß der Mitarbeiter sich während der Fahrt auf eine Sitzung oder sonstige Zusammenkunft besonders vorbereiten muß. Ist aber die Fahrstrecke mit einem IC-Zug zurückgelegt worden, kann der genannte Ausnahmefall nicht anerkannt werden, da in den IC-Zügen auch bei einer Fahrt in der 2. Wagenklasse ausreichende Arbeitsmöglichkeiten bestehen.

### Wegstreckenentschädigung (§ 6):

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung hängt davon ab, ob das benutzte private Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist. Eine solche Zulassung gilt allgemein als erteilt für die hauptamtlichen Mitarbeiter des pastoralen Dienstes (Gemeindeassistenten und Gemeindefereferenten sowie Pastoralassistenten und Pastoralreferenten). Für alle anderen kirchlichen Mitarbeiter ist die Zulassung des privaten Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr beim Erzb. Ordinariat zu beantragen. Hierbei sind anzugeben:

- das polizeiliche Kennzeichen sowie
- die Anzahl der voraussichtlich innerhalb eines Jahres mit dem betreffenden Kraftfahrzeug auf Dienstreisen zurückgelegten Kilometer.

Falls voraussichtlich nicht mindestens 5 000 km im Jahr erreicht werden, wolle außerdem angegeben werden, für welche Art von Dienstfahrten das Kraftfahrzeug überwiegend benötigt wird. Bislang schon erteilte Zulassungen gelten fort.

Zu beachten ist ferner, daß für Dienstreisen und Dienstgänge in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind. Für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs (auch des zum Dienstreiseverkehr zugelassenen) muß daher stets auch für die einzelne Dienstreise ein triftiger dienstlicher Grund gegeben sein; andernfalls darf nur eine Wegstreckenentschädigung von 20 Pfg/km gezahlt werden.

MAV-Mitglieder erhalten für durch die MAV-Arbeit notwendig werdende Dienstreisen oder Dienstgänge dann

eine Wegstreckenentschädigung von 42 Pfg/km, wenn sie ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug benutzen. Ansonsten beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Pfg/km.

Die Zulassung eines privaten Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nur aus Gründen der MAV-Arbeit kann grundsätzlich nicht erfolgen. Eine Ausnahme gilt für die Mitglieder einer für die ganze Erzdiözese zuständigen MAV sowie für die Mitglieder der Sprechergruppe der MAV-Diözesanarbeitsgemeinschaft. Entsprechende Anträge sind an das Erzb. Ordinariat zu richten.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Mitglieder der Bistums-KODA entsprechend.

#### *Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 7 und 8):*

Bezüglich der Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes ist gegenüber bisher eine Vereinheitlichung eingetreten. Das volle Tagegeld beträgt für alle Mitarbeiter ohne Rücksicht auf deren Besoldungs- und Vergütungsgruppe 24,— DM bei eintägiger bzw. 31,— DM bei mehrtägiger Dienstreise. Das Übernachtungsgeld beträgt einheitlich 33,— DM. Bei den Teiltagegeldern haben sich die für die Bruchteile des vollen Tagegeldes maßgeblichen Zeitspannen etwas geändert. Übernachtungskosten (ohne Frühstück), die höher als das Übernachtungsgeld sind, können nach Vorlage der entsprechenden Rechnung bis zur doppelten Höhe des Übernachtungsgeldes erstattet werden. Für die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten ist eine besondere Begründung erforderlich.

#### *Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 9):*

Wie bisher ist das Tagegeld zu kürzen bei Inanspruchnahme von unentgeltlicher Verpflegung aus dienstlichen Gründen. Die Prozentsätze der Kürzung für die drei Hauptmahlzeiten haben sich gegenüber bisher geändert. Bei unentgeltlicher Verpflegung aus dienstlichen Gründen für einen vollen Tag verbleibt jetzt kein restliches Tagegeld (bisher 1/10) mehr. In diesem Fall werden jedoch bei mehr als zwölfstündiger Abwesenheit auf Antrag pauschal als Nebenkosten 3,— DM je Tag erstattet (§ 10 Abs. 2).

#### *Nebenkosten (§ 10):*

Außer den durch § 10 Abs. 2 erfaßten Nebenkosten können nach § 10 Abs. 1 auch andere Nebenkosten erstattet werden, die zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß es

sich nur um solche Kosten handelt, die unmittelbar bei der Erledigung des Dienstgeschäftes entstanden sind, also z. B. Kosten für dienstlich veranlaßte Telefongespräche oder für Fotokopien.

#### *Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden und bei Dienstgängen (§ 11):*

Gem. § 11 können bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft erstattet werden. Als notwendig können in entsprechender Anwendung der in § 9 Abs. 1 genannten Sätze nur Auslagen bis zur Höhe von 5/10 des Tagegeldes gem. § 7 Abs. 1 für ein Mittagessen und von 3/10 des Tagegeldes gemäß § 7 Abs. 1 für ein Abendessen anerkannt werden. Übernachtungskosten sind nur im Rahmen des § 8 erstattungsfähig.

#### *Pauschvergütung (§ 12):*

Nach § 12 der Reisekostenordnung kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinn des § 4 eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung für die Wegstreckenentschädigung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da die Reisekostenordnung nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für Urlaubs- oder Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten einzeln unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes bei ihrem Beginn und Ende eingetragen sein.

Für die Festsetzung einer Pauschvergütung ist gem. § 12 der Reisekostenordnung grundsätzlich das Erzb. Ordinariat zuständig. Aufgrund der in § 12 enthaltenen Regelung ermächtigt das Erzb. Ordinariat die Stiftungsräte, solche Pauschvergütungen für die in der örtlichen Pastoral tätigen Mitarbeiter (Gemeindeassistenten bzw. Gemeindeferenten und Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferenten) unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften festzusetzen.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 10 · 12. April 1985  
der Erzdiözese Freiburg M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg  
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1.  
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im  
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/26494.  
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustell-  
gebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 10 · 12. April 1985

---

### *Antragsformular*

Allgemein wird abschließend darauf hingewiesen, daß für die Genehmigung einer Dienstreise sowie die Abrechnung der Reisekosten für die Mitarbeiter der diözesanen Dienststellen das einheitliche, vom Erzb. Ordinariat herausgegebene Formular zu benutzen ist. Dieses kann beim Erzb. Ordinariat angefordert werden.